



VGem. Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst

Schillingsfürst, 19.04.21

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Telefon: (09868) 98 62 - 30
Telefax: (09868) 98 62 - 34
e-Mail: ehnes@vgsch.de
Internet: www.vgsch.de
Dienstgebäude:
Anton-Roth-Weg 9
91583 Schillingsfürst
Frau Ehnes
Verwaltungsfachkraft
Zimmer: 1.07
Bauamt/EDV/Beiträge
Az: III-4

L

J

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 33 StVO
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Art. 18, 23, 24
BayStrWG

Die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide auf öffentlichen Straßen in den nachstehenden behandelten Formen dient der politischen Willensbildung des Volkes. Es liegt als Erfüllung des Verfassungsrechts des Art. 21. Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) im öffentlichen Interesse und soll daher nicht behindert werden. Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber nicht missachtet werden. Soweit Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestattet ist (z. B. genehmigte Plakattafeln) und soweit kein gemeindliches Verbot nach Art. 28 LStVG (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) entgegensteht, ist kein besonderes Verfahren erforderlich.

Erlaubnis für Wahlwerbung anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021

1. Die beiliegenden Auflagen für das Aufstellen von Werbeträgern sind einzuhalten.
2. Sie erhalten die Erlaubnis ab 16.08.2021 in unseren Mitgliedsgemeinden:

**Buch am Wald, Diebach, Dombühl, Wettringen und Wörnitz bis zu 10,
in Schillingsfürst bis zu 4**

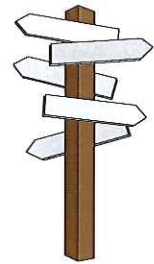
Plakatständer bzw. Wahlwerbung bis max. DIN A1 nur an den Ortsstraßen und im Ortsbereich aufzustellen. Die beigefügten Auflagen für das Aufstellen von Werbeträgern sind einzuhalten

3. Für die Erlaubnis wird keine Gebühr erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Ehnes 
Verwaltungsfachkraft



Auflagen für das Aufstellen von Werbeträgern

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen umgehend nach Veranstaltungsende abgebaut sein.